



Leistungsvereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Uitikon
(nachstehend Gemeinde genannt)
vertreten durch den

und dem

Verein Kinderkrippe Löwenzahn Uitikon
(nachstehend Verein genannt)

betreffend

Betrieb einer Kinderkrippe in Uitikon

Präambel

Die Politische Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, beauftragt den Verein mit dem Betrieb einer Kinderkrippe. Zu diesem Zweck wird vorliegende Vereinbarung abgeschlossen, mit welcher die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.

1. Grundlagen

Folgende Grundlagen bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Richtlinien der Bildungsdirektion über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 5. September 2014 gestützt auf die Verordnung des Kantons Zürich über die Bewilligung im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (V BAB)
- Beitragsreglement, genehmigt durch Gemeindeversammlung am 28. November 2017
- Statuten des Vereins Kinderkrippe Löwenzahn Uitikon vom 6. März 2014
- Betriebsbewilligungen des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB), gemäss Leistungsvereinbarung mit der Sozialbehörde Uitikon vom 16. April 2013 und 23. Juni 2014

Werden verbindliche Grundlagen, die in der Entscheidungskompetenz eines Vertragspartners liegen, abgeändert, so sind die geplanten Änderungen dem anderen Partner vorgängig schriftlich zur Stellungnahme zu unterbreiten. Beschliesst ein Vertragspartner massgebende Änderungen gegen den Willen des anderen Vertragspartners, so hat Letzterer das Recht, die Leistungsvereinbarung unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres aufzulösen.

2. Vertragsgegenstand

Der Verein betreibt im Auftrage der Gemeinde eine Kinderkrippe.

Die Gemeinde unterstützt den Verein beim Betrieb einer zeitgemässen Kinderkrippe und leistet die finanziellen Beiträge gemäss Ziffer 5.2 hinten.

Die Gemeinde erlässt das Beitragsreglement für Leistungsbezüger, welches die Ermässigungen auf dem regulären Tarif des Vereins regelt.

3. Inhalt der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung werden nachstehende Punkte geregelt:

- die durch den Verein zu erbringenden Leistungen
- die vom Verein einzuhaltenden Rahmenbedingungen
- die Subventionierung der Leistungsbezüger des Vereins durch die Gemeinde gemäss Beitragsreglement
- die Leistungssteuerung (Controlling) und das Qualitätsmanagement

4. Aufgaben und Pflichten des Vereins

4.1 Führung einer Kinderkrippe

Um den Auftrag gemäss dieser Leistungsvereinbarung zu erfüllen, verpflichtet sich der Verein, die gesetzlichen Vorgaben und die in seinem, vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) bewilligten Betriebskonzept festgehaltenen sozialpädagogischen, strukturellen, personellen und wirtschaftlichen Grundsätze einzuhalten und die Kinderkrippe vorrangig in Uitikon wohnhaften Familien zur Verfügung zu stellen. Der Verein ist bei der Führung der Kinderkrippe der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

4.2 Grundsätzliches Leistungsangebot

Der Verein verpflichtet sich, eine Kinderkrippe mit mindestens 28 Krippenplätzen, aufgeteilt in drei bis fünf Gruppen, für eine altersgerechte Betreuung und Verpflegung von Kindern im Alter von drei Monaten bis ca. fünf Jahren (resp. Kindergartenentrtritt) zu betreiben.

Von den 28 Krippenplätzen sind mindestens sechs Plätze für Kleinkinder (bis 18 Monate) vorgesehen.

4.3 Dienstleistungsumfang und Tarife

Der detaillierte Leistungsinhalt (z.B. Öffnungszeiten Krippe), die Leistungsmenge (z.B. Anzahl Krippenplätze) sowie die Tarife werden jährlich durch den Verein festgelegt und der Gemeinde bis spätestens 30. Juni mitgeteilt.

Dabei wird dem aktuellen Bedarf sowie den angestrebten qualitativen und wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung getragen. Der Verein erarbeitet die entsprechenden Grundlagen zusammen mit einer nachvollziehbaren Tarifikalkulation. Der Verein verpflichtet sich zudem, den Betriebserfolg unverfälscht und transparent auszuweisen.

4.4 Vollzug des Beitragsreglements

Der Verein verpflichtet sich, das Beitragsreglement der Gemeinde zu vollziehen. Insbesondere verpflichtet er sich, bei den Leistungsbezüger die notwendigen Unterlagen zur Ermittlung der Beiträge einzufordern. Dabei ist den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

4.5 Voranschlag

Der Verein erarbeitet jährlich einen Voranschlag und reicht diesen bis spätestens 30. Juni der Gemeinde zur Genehmigung ein.

Der Verein verpflichtet sich zudem, die Gemeinde frühzeitig auf unerwartete Entwicklungen aufmerksam zu machen, welche eine Budgetüberschreitung zur Folge haben könnten.

Budgetüberschreitungen müssen begründet und von der Gemeinde separat bewilligt werden.

4.6 Jahresbericht und Jahresrechnung

Der Verein verpflichtet sich, der Gemeinde jährlich einen Dienstleistungsbericht, eine Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht sowie die Abrechnung über den Gemeindebeitrag bis 31. März einzureichen.

4.7 Qualitätsmanagement

Der Verein verpflichtet sich, mit der Gemeinde zum Zweck der Entwicklung und des Qualitätsmanagements zusammenzuarbeiten.

Werden Mängel im Dienstleistungsangebot oder der Betriebsführung festgestellt, verpflichtet sich der Verein, diese innert nützlicher Frist zu beheben.

4.8 Zusammenarbeit mit Behörden und verwandten Organisationen

Der Verein verpflichtet sich zu einer zweckmässigen Zusammenarbeit insbesondere mit:

- dem Gemeinderat
- der Sozialbehörde
- dem AJB (Bezirk Affoltern, Horgen, Dietikon)
- dem Elternverein
- in der Kinderbetreuung ausgewiesenen Fachorganisationen soweit erforderlich

5. Aufgaben und Pflichten der Gemeinde

5.1 Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde ist zuständig für:

- den Abschluss der Leistungsvereinbarung
- die Genehmigung des Voranschlags
- die Aufnahme des jährlichen Gemeindebeitrages ins Budget
- die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (nach Abnahme durch die Generalversammlung des Vereins)
- den Vollzug der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit

5.2 Gemeindebeitrag

Mit ihrem Beitrag bezahlt die Gemeinde einerseits dem Verein die allfällige Differenz zwischen den effektiven Kosten eines Krippenplatzes und den durch den Verein festgelegten Tarifen für Steuerpflichtige der Gemeinde Uitikon (ohne Ermässigung gemäss Beitragsreglement).

Andererseits trägt die Gemeinde die Kosten der Vergünstigungen (Subventionierungen und Rabatte) gemäss Beitragsreglement. Diese Vergünstigungen werden für maximal 18 Krippenplätze gewährt.

Auswärtigen Leistungsbezügern muss ein kostendeckender Tarif verrechnet werden.

Erzielt der Verein im Rechnungsjahr einen Überschuss, so darf der vereinbarte Gemeindebeitrag einbehalten werden, sofern das Eigenkapital und die nicht betriebsnotwendigen Rückstellungen 15% des Umsatzes im Rechnungsjahr (inkl. Gemeindebeitrag) nicht überschreiten. Wird der Wert überschritten, ist der vereinbarte Gemeindebeitrag im Folgejahr entsprechend zu reduzieren.

Muss der Verein zur Deckung allfälliger Verluste in Bereichen, die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind, sein Eigenkapital (inkl. nicht betriebsnotwendige Rückstellungen) im Rechnungsjahr auf weniger als 10% des Umsatzes reduzieren, kann in begründeten Fällen ein erhöhter Gemeindebeitrag beantragt werden.

5.3 Auszahlung des Gemeindebeitrages

Der Gemeindebeitrag wird halbjährlich im Voraus ausgerichtet (Kalenderjahr).

5.4 Vollzug Beitragsreglement

Der Vollzug des Beitragsreglements erfolgt durch die zuständige Stelle bei der Politischen Gemeinde. Der Verein verpflichtet sich, die Vorgaben der Gemeinde – insbesondere die Tarifiermässigungen – korrekt vorzunehmen und den Eltern die ermässigten Tarife in Rechnung zu stellen.

Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen zur Ermittlung der Beiträge.

6. Änderungen, Ergänzungen sowie Beginn, Dauer und Kündigung

6.1 Änderungen und Ergänzungen der Leistungsvereinbarung

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

6.2 Beginn und Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per 1. Juli 2018 in Kraft. Die bisher gültige Leistungsvereinbarung vom 26. November 2014 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jede Partei ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Beachtung einer Frist von 12 Monaten per 31. Juli schriftlich zu kündigen.

Genehmigungsvermerke:

Gemeinderat: 11. Juni 2018, GRB-Nr. 120

Uitikon, 11. Juni 2018

Für die Polit. Gemeinde Uitikon

Für den Verein

GEMEINDERAT UITIKON

Verein Kinderkrippe Löwenzahn Uitikon

Gemeindepräsident

Präsidentin

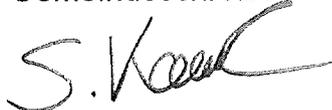


Chris Linder

Viviane Knaus

Gemeindeschreiber

Vizepräsidentin



Sinisa Kostic

Salome Casutt